

**Satzung vom                    zur 16. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme des  
Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen und über die Erhebung von Gebühren vom  
20. Februar 1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. I Ges. v. 30.09.2009 ( GV NRW S. 380 ) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2009 ( GV NRW S. 394 )

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**I. Änderungen:**

Der nach § 8 der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen und über die Erhebung von Gebühren vom 20. Februar 1991 anliegende Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

**G e b ü h r e n t a r i f**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Krankentransporte -Nichtnotfallpatienten-   |          |
| 1.1 Inanspruchnahme eines Krankentransportes<br>Grundgebühr  | 145,00 € |
| 1.2 Zuschlag zur Grundgebühr für jede über<br>2 Stunden liegende angefangene 1 / 4 Stunde                                  | 15,00 €  |
| 1.3 Bei Inanspruchnahme durch mehrere Personen<br>verteilt sich die Gesamtgebühr auf alle Personen<br>zu gleichen Anteilen |          |
| 2. Rettungstransporte - Notfallpatienten -   |          |
| 2.1 Inanspruchnahme eines Rettungstransportes,<br>Grundgebühr  | 301,00 € |
| 2.2 Zuschlag zur Grundgebühr für jede über<br>2 Stunden liegende angefangene 1 / 4 Stunde                                  | 15,00 €  |

- 2.3 Bei Inanspruchnahme durch mehrere Personen verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Anteilen.
3. Notarzteinsatzfahrzeug
- 3.1 Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges Grundgebühr 165,00 €
- 3.2 Bei Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges durch mehrere Personen verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Anteilen.
4. Notarzt
- Inanspruchnahme des Notarztes (Untersuchung, Behandlung, Beratung) pro Person, Grundgebühr 123,00 €
5. Inanspruchnahme geeigneter Dritter
- Für die Inanspruchnahme geeigneter Dritter werden die Gebühren in Höhe der von dem Dritten in Rechnung gestellten Kosten erhoben.

## **II. Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.